

Sonderregelung für Beschäftigte mit einem Anspruch auf Entschädigungsleistungen gemäß § 56 Absatz 1a IfSG [Anlage 9 zur AVO]

(VO vom 06.07.2020, ABl. 2020, S. 363,
geändert durch VO vom 25.04.2022, ABl. 2022, S. 163)

§ 1

Anspruch

Beschäftigte mit Entschädigungsanspruch nach § 56 Absatz 1a IfSG erhalten für insgesamt maximal sechs Wochen einen Zuschuss in Höhe von 18% der Entschädigungszahlung.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Regelung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.
- (2) Diese Regelung tritt mit Ablauf des 31. März 2023 außer Kraft.

